Stellungnahme des Autismus Landesverband NRW e.V.

zum Entwurf der Landesregierung für das Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen / 9. Schulrechtsänderungsgesetz

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/738

Alle Abg

Vorbemerkung:

Der Autismus Landesverband NRW e.V. begrüßt

- die geplante Weiterentwicklung zu einem inklusiven Schulsystem in NRW,
- die grundsätzliche Ausrichtung auf inklusive Bildung als Regelfall und
- den individuellen, behinderungsorientierten Unterstützungsbedarf des Einzelnen, unabhängig vom Förderort.

Der Autismus Landesverband NRW e.V. hält es für erforderlich, auf besondere autismusbedingte Inklusionshemmnisse hinzuweisen, die nach unserer Auffassung im Gesetzentwurf nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Im Gesetzentwurf findet die besondere Problematik, die mit dem Autismus verbunden ist, im Gegensatz zur geistigen, emotionalen, Sinnes-, Sprach- und Lernbehinderung keine Erwähnung, obwohl für die autistische Beeinträchtigung die soziale Ausgrenzung charakteristisch ist, somit für Kinder mit Autismus Spektrum Störungen (ASS) die schulische Inklusion eine besondere Herausforderung darstellt.

Lediglich in der aktuellen Verordnung zu § 52 SchulG wird Autismus in den §§ 4 und 36 genannt: In § 4 wird unter Ziffer 6 „Autismus“ im Kanon der Behinderungen aufgeführt, die einen Förderbedarf begründen können. Im Gegensatz zu den anderen in § 4 genannten Behinderungen wird wie im SchulG selbst allerdings aus dem Autismus kein eigenständiger Förderschwerpunkt abgeleitet. Vielmehr lautet § 36 in Absatz 2: „Die Schulaufsichtsbehörde ordnet die Schülerin oder den Schüler mit Autismus einem Förderschwerpunkt (§ 1 Abs. 1) zu. Der Unterricht führt zu den Abschlüssen der allgemeinen Schulen, des Förderschwerpunktes Lernen und des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung.“

Dass nach der bisherigen Rechtslage Autismus zwar einen Förderbedarf auslösen kann, aber nicht als Förderschwerpunkt gilt, dürfte historisch damit zusammen hängen, dass das Zusammenfassen einer autistisch diagnostizierten Schülerschaft an einem eigenen Förderort aus pädagogisch nachvollziehbaren Gründen nicht gewollt war. Nachdem nun nicht mehr auf den Förderort, sondern auf den individuellen Förderbedarf abgestellt wird, muss die Autismus Spektrum Störung gezielt ins Blickfeld genommen werden, wenn hier Teilhabe gelingen soll.

Schon immer stellen die besonderen Erschwernisse von Schülerinnen und Schüler mit Autismus Spektrum Störungen, vor allem die damit verbundenen Beeinträchtigung der sozialen Kommunikation und Interaktion sowie ihre speziellen Verhaltensmuster, eine große Herausforderung im schulischen Feld dar.

Die bisherige Schulsituation für diese jungen Menschen ist geprägt durch

- mangelnde autismusgerechte Strukturen im gesamten Schulsystem,
- Mangel an Lehrkräften mit spezifischer Autismuskompetenz (auch im Förderschulbereich),
- dadurch in der Regel bedingte teils Unter- teils Überforderung und

- dadurch auslösende soziale Auffälligkeiten, Ausgrenzung und Mobbing-Gefährdung.

Gerade für Schülerinnen und Schüler mit einer ASS-Diagnose ist die Öffnung des allgemeinen Schulwesens von existenzieller Bedeutung, kann aber nur gelingen, wenn die hierfür erforderlichen spezifischen Rahmenbedingungen erfüllt werden.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 12 Abs. 4 (Stichwort zieldifferenter Unterricht):

Die Entscheidung, ob ein junger Mensch mit Autismusdiagnose zielgleich oder zieldifferent unterrichtet wird, ist schon jetzt in der Praxis von elementarer Bedeutung. Vielfach erfolgt bei diesem Personenkreis eine zieldifferente Beschulung, obwohl unter konsequenter Berücksichtigung des Nachteilsausgleichs ein zielgleicher Unterricht möglich wäre. Dies ist Voraussetzung für einen adäquaten Schulabschlusses und eine den vorhandenen Ressourcen entsprechende Ausbildung und Berufsausübung.

Zu fordern ist deshalb bei Vorliegen einer Autismusdiagnose (ohne zugleich nachgewiesene geistige Behinderung) eine ausdrückliche Ausrichtung auf zielgleichen Unterricht, verbunden mit den jeweils dazu individuell erforderlichen Nachteilsausgleichen.

Zu § 19 Abs. 2 (Stichwort Förderschwerpunkte):

Im Kanon der Förderschwerpunkte wird in Abs. 2 der Autismus nicht aufgeführt, obwohl er in der VO zu § 52 als Förderbedarf auslösender Faktor ausdrücklich genannt wird. Wenn bei einem Schüler mit Autismus Förderbedarf festgestellt wird, besteht die Schwierigkeit der oft nicht „passenden“ Zuordnung zu den abschließend aufgeführten Förderschwerpunkten und die Gefahr, dass für die Schullaufbahn eine mit Unter- oder Überforderung verbundene Weichenstellung erfolgt. Aus unserer Sicht ist deshalb zu erwägen, Autismus als eigenen Förderschwerpunkt zu definieren.

Zu § 19 Abs. 4 (Stichwort Förderschwerpunkte Lernen/geistige Entwicklung):

Bei Festlegung der Förderschwerpunkte Lernen oder geistige Entwicklung besteht die Gefahr, dass partiell vorhandene über-/durchschnittliche Begabungen, die bei Schülern mit ASS oft vorhanden sind, nicht zur Entfaltung kommen. Auch dies spricht dafür, Autismus als eigenen Förderschwerpunkt zu definieren.

Zu § 19 Abs. 5 (Stichwort mindestens eine allgemeine Schule):

Mit der Reduzierung auf nur *ein* Angebot bleibt der Entwurf hinter der Zielsetzung der Gleichberechtigung behinderter Kinder gegenüber nicht behinderten Kindern zurück.

Für Kinder mit Autismus Spektrum Störungen ist zudem die Suche nach einer geeigneten Schule, die für die spezifischen Anforderungen aufgeschlossen ist, besonders bedeutsam und richtungsweisend... Eltern sind hier sehr oft erfolgreicher als die Schulaufsicht.

Die Formulierung „§ 20 Absätze 4 und 5 bleiben unberührt“ verwässert aus unserer Sicht noch mehr die Verpflichtung des Schulträgers, dafür zu sorgen, dass jedem behinderten Kind *zumindest* eine allgemeine Schule angeboten wird.

Zu § 19 Abs. 6 (Stichwort Elternberatung):

Dass die Schulaufsicht die Eltern über Beratungsangebote informiert, erscheint in diesem Zusammenhang nicht ausreichend. Eltern von Kindern mit einer Autismus-Diagnose – wie auch die zukünftigen Lehrkräfte dieser Kinder – haben einen großen Unterstützungsbedarf, der insbesondere durch das dichte Netz von Autismus-Therapie-Zentren in Nordrhein-Westfalen in Form von Autismusberatung, -therapie und -assistenz erbracht werden kann. (siehe Anhang „Erläuterungen“)

Auch wenn diese Angebote nicht in der Kostenträgerschaft der Schule angesiedelt sind, sondern als Eingliederungshilfe finanziert werden, halten wir eine stärkere Verankerung dieser Hilfen im Schulgesetz im Sinne einer Vernetzung für zwingend erforderlich.

Entsprechend der Ausprägung der Autismus-Spektrum-Störung ist vorbereitend auf den Schuleintritt und flankierend zum Schulbesuch eine Angebotsstruktur notwendig, sowohl für die unterrichtliche Unterstützung als auch für die Kooperation mit dem Elternhaus.

Da Autismus typischerweise mit der Schwäche verbunden ist, das im Unterricht Erlernte in die außerschulischen Lebensbereiche zu übertragen (Generalisierung), ist die Kooperation mit therapeutischen Autismus-Fachkräften von ausschlaggebender Bedeutung.

Zu § 19 Abs. 7 (Stichwort sonderpädagogische Unterstützung, Antragstellung der Schule):

Bei vielen Kindern mit Autismus stellt sich ein entsprechender Verdacht oft erst durch die Anforderungen im Schulalltag, also bald nach der Einschulung heraus. Das sich an diese Vermutung anknüpfende Procedere (je nach Förderschwerpunkt, je nach Einschätzung zielgleich/zieldifferent, ggf. zwei Jahre abwarten) wird diesen Kindern nicht gerecht, zumal diese Fragestellungen gerade bei einer ASS äußerst schwierig zu beantworten sind.

Auch ohne das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischer Unterstützung ist deshalb beim Verdacht einer Autismusdiagnose unabhängig von diesen Fragestellungen eine schnell einsetzende Unterstützung erforderlich, um den Erfordernissen des betreffenden Kindes, der Mitschüler und der Lehrkräfte zu genügen und nicht wertvolle Zeit zu verlieren.
Gerade bei Autismus sind frühzeitige Hilfen von großer Bedeutung.

Zu § 19 Abs. 10 (Stichwort Frühförderung):

Analog der Regelung, die sich mit den besonderen Bedürfnissen für Kinder mit einer Hör- und Sehbeschädigung befasst, halten wir mit Blick auf die spezifische Situation autistischer

Schülerinnen und Schüler eine autismuskundige Vorbereitung auf den Schulbesuch für notwendig.

Zu § 20 Abs. 4 und 5 (Stichwort Inklusion vs. Ausnahmen):

Mit Blick auf die Rechtsverbindlichkeit der BRK sollte gemeinsames Lernen weder am Votum der Schulaufsicht, noch an den finanziellen Ressourcen des Schulträgers scheitern.

Zu § 20 Abs. 6 (Stichwort Schwerpunktschulen):

Es ist sinnvoll, wenn Schwerpunktschulen auch einen „Förderschwerpunkt Autismus“ wählen können, um den damit verbundenen spezifischen Rahmenbedingungen besser zu entsprechen. Gerade die Aufnahme von Kindern mit dieser Diagnose stößt in allgemeinen Schulen oft auf besondere Widerstände. Schulen könnten sich profilieren, indem sie sich in besonderer Weise auf autismusspezifische Bedürfnisse ausrichten, was letztlich der gesamten Schülerschaft förderlich wäre.

Zu § 46 Abs. 4 (Stichwort Begrenzung der Schülerzahl):

Rechnerisch sollten Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Diagnose auch dann gleichermaßen berücksichtigt werden, wenn kein „festgestellter sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf“ vorliegt. Die Notwendigkeit einer kleinen Klasse ist für diesen Personenkreis besonders wichtig, obwohl die betreffenden Kinder und Eltern oft das Feststellungsverfahren (aus legitimen Gründen) ablehnen. Die Motivation, autistische Kinder in einer Schule bzw. Klasse dann trotz dieser ungünstigeren Rahmenbedingungen aufzunehmen, würde durch eine flexiblere Regelung erhöht.

Außerdem sollte auch die Aufnahme eines einzelnen Kindes mit Autismus-Diagnose je nach konkreter Konstellation eine Verkleinerung der Klasse als Anreiz, sich dieser Aufgabe zu stellen, rechtfertigen.

Hilden, 13.05.2013

Autismus Landesverband NRW e.V.

Der Vorstand

Anhang

Erläuterungen der Stellungnahme des Autismus Landesverband NRW e.V. zum Entwurf der Landesregierung für das Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen / 9. Schulrechtsänderungsgesetz

Aufgrund der mit Autismus Spektrum Störungen verbundenen Problematiken und unserer Erfahrungswerte halten wir vor allem folgende Erfordernisse zur Abdeckung der speziellen Bedarfe dieser Schülerinnen und Schüler im Sinne einer inklusiven Bildung für besonders erforderlich. Wir erachten es als sinnvoll, dass diese im Schulgesetz bzw. in ergänzenden Schriften bei der Umsetzung Berücksichtigung finden:

1. Unterstützungsnetzwerke und Kooperation der am Inklusionsprozess Beteiligten

Alle Beteiligten im pädagogischen Feld (Lehrerinnen/Lehrer, Förderschullehrerinnen/Förderschullehrer, Psychologinnen/Psychologen, Therapeutinnen/Therapeuten, Schulassistentinnen/Schulassistenten u.a.) müssen in gemeinsam kooperativer Teamarbeit im Sinne der Planung, Durchführung, Auswertung, Revision und der Fortentwicklung des inklusiven Unterrichtes

- sich über den Entwicklungsstand einer Schülerin / eines Schülers mit einer ASS sowie der Situation der Gruppe/Schulklasse klar werden (förderdiagnostischer Aspekt);
- auf dieser Basis die Unterrichtsangebote planen (curricularer Aspekt);
- gemeinsam in und mit der jeweiligen Fachkompetenz den Unterrichtsalltag gestalten und Unterrichts-, Erziehungs-, Therapie- und Hilfsfunktionen wahrnehmen (didaktisch und methodisch-therapeutischer Aspekt) und
- in gemeinsamen Teambesprechungen das Unterricht- und Erziehungsgeschehen reflektieren, Schlüsse für die weitere Planung ziehen und ggf. das weitere Vorgehen revidieren (vgl. Feuser 1985).

Das setzt voraus, dass unter allen Beteiligten ein ständiger Austausch im Sinne einer wechselseitigen Aneignung und Weiterentwicklung der fachlichen Qualifikationen stattfindet.

2. Nachteilsausgleich

Wie für Schülerinnen und Schülern mit anderen Behinderungen gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung Art.3 Abs.3 Satz 3 des Grundgesetzes: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden."

Schülerinnen und Schüler mit Asperger-Syndrom zeigen in intellektueller Hinsicht in der Regel eine Normalbegabung; in Einzelfällen ist in Teilleistungsbereichen sogar eine Hochbegabung zu verzeichnen. Sie benötigen vielfach zum erfolgreichen Lernen in der Schule und zur Wahrung der Chancengleichheit gegenüber Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung besondere Maßnahmen. Hier erfährt die Gewährung des Nachteilsausgleichs eine besondere Bedeutung. Nachteile liegen vor allem in den Bereichen Kommunikation/Sprachverständnis, Wahrnehmung, Motorik und sozial-emotionale Entwicklung vor.

Der Nachteilsausgleich dient der Kompensation der durch die Behinderung entstandenen Nachteile und stellt keine Bevorzugung der jeweiligen Person dar.

Bei Leistungsanforderungen dienen differenzierte organisatorische und methodische Angebote dazu, die Behinderung angemessen zu berücksichtigen. Die fachlichen

Anforderungen dürfen hierbei jedoch nicht geringer bemessen werden. Sie müssen sich am jeweiligen Bildungsgang orientieren.

Die Gewährung des Nachteilsausgleichs ist nicht gekoppelt an einen festgeschriebenen sonderpädagogischen Förderbedarf und ist somit im Bedarfsfall jedem Schüler mit einer diagnostizierten Autismus-Spektrum-Störung zuzubilligen.

Die Erfordernisse bzgl. der Gewährung des Nachteilsausgleichs stellen sich individuell unterschiedlich dar. In jedem Fall sind Nachteilsausgleiche dem Entwicklungsverlauf des Betroffenen anzupassen (überarbeitet aus: „Autismus Deutschland e.V.“, Der Vorstand und der Wissenschaftliche Beirat, Hamburg, 29.04.2009).

3. Schulassistenz

Inklusion erfordert für Schülerinnen und Schüler mit einer ASS individuelle Lösungen, bei denen die Unterstützung der schulischen Förderung durch eine individuelle autismusspezifische Schulassistenz sich als eine sehr geeignete und notwendige Maßnahme erwiesen hat. Schulassistenz umfasst persönliche Hilfen, die über die pädagogische Förderung und die notwendige didaktische Differenzierung des Unterrichts deutlich hinausgehen.

Zur Sicherstellung ihrer Teilhabe am schulischen Alltag bedürfen die Betroffenen weit mehr persönlicher Assistenz in Richtung Integration, als begrenzter Hilfen mit Handreichungs- oder überwiegend pflegerischem Charakter, wie dies oft bei anderen Behinderungen erforderlich ist.

Den im Zusammenhang mit ASS auftretenden Problemen und Unterstützungsbedarfen kann nur durch gleich bleibend konsequentes und pädagogisches Handeln begegnet werden, das zeitnah einsetzt und je nach Art und Ausprägung der Beeinträchtigung die ununterbrochene Aufmerksamkeit einer mit dem Kind und dem Autismus vertrauten Person erfordert. Die Assistenz muss in der Regel langfristig von einer Person ausgeübt werden, die für diese Aufgabe speziell geschult ist.

Handlungsleitend muss dabei sein, den Ressourceneinsatz so zu steuern, dass durch situations- sowie alltagsorientierte dolmetschende und strukturgebende Schulassistenz dem jeweils individuell autismusspezifischen, zusätzlichen Unterstützungsbedarf Rechnung getragen wird.

Aufgrund der Eigenart der Verhaltensauffälligkeit von Schülerinnen und Schülern mit einer ASS ist es je nach Art und Ausmaß der Beeinträchtigung erforderlich, ihnen eine alleinige Schulassistenz zur Seite zu stellen.

Sie benötigen im besonderen Maße fachlich kompetente und erfahrene Kräfte, an die spezielle Anforderungen gestellt sind. Unter diesem Vorbehalt sind ergänzend systemische Lösungen zur Schulassistenz für Schülerinnen und Schüler mit einer ASS (Poolbildung; z.B. eine Schulassistentin/ein Schulassistent auf zwei oder mehrere Schülerinnen und Schüler mit einer ASS oder anderen Behinderungsform) zu bewerten.

Hierzu müssen existierende bzw. sich in Entwicklung befindliche Modelle (z.B. durch den Regionalverband Autismus Ostwestfalen-Lippe e.V. in Bielefeld) speziell im Hinblick auf Schülerinnen und Schüler mit einer ASS überprüft werden.

Eine fallbezogene autismusspezifische fachliche Begleitung und Beratung der Schulassistentinnen / Schulassistenten ist generell unerlässlich.

4. „Integrierte autismusspezifische Therapie“

Innerhalb einer pädagogischen Praxis der schulischen Inklusion bildet das Prinzip der „integrierten autismusspezifischen Therapie“ einen qualitativ und somit inhaltlich entscheidenden Bestandteil. Pädagogik und Therapie sind in ihren Zielsetzungen als eine Einheit zu verstehen und ihre jeweiligen Aufgaben stellen die Basis inklusiver Unterrichtspraxis dar.

Im Rahmen der pädagogischen Konzeption inklusiver schulischer Bildung orientieren sich die autismustherapeutischen Zielsetzungen und Maßnahmen nicht an der Summe der Defizite und Abweichungen der Schülerin, des Schülers mit einer ASS, sondern diese beschreiben lediglich die Bedingungen, unter denen sie/er sich entwickeln muss. Eine integrierte autismusspezifische Therapie hat im Interesse der betroffenen Schülerin/des Schülers mit einer ASS das Anliegen, ausgehend von den bestehenden – wie auch immer gearteten – Handlungs- und Kommunikationsmöglichkeiten, eine Verbesserung der Realitätskontrolle anzustreben und auf das ihr/ihm nächst erreichbare Entwicklungsniveau hinzuarbeiten. Sie muss der Schülerin/dem Schüler mit einer ASS zum Aufbau adäquater bzw. verbesserter, gegenstandsbezogener Tätigkeiten autismusspezifische Hilfen zur Verfügung stellen. Integrierte autismusspezifische Therapie ist demnach als ein Prozess zu verstehen, der die weitestgehende Selbständigkeit und Teilhabe der Schülerin/des Schülers mit einer ASS zum Ziel hat und ihr/ihm eine stabilisierende Basis für die Entwicklungs- und Lernfortschritte geben soll.

Notwendigerweise muss dazu das immer differenziertere und spezialisierter gewordene Fachwissen der Bereiche Diagnostik, Therapie, Förderung und Assistenz sowie Erziehung von Menschen mit einer ASS zusammengefügt werden. Dabei geht es nicht nur um eine Zusammenführung unterschiedlicher Auffassungen und Meinungen, sondern vor allen Dingen um die Integration der verschiedenen Aspekte, die sich aus den unterschiedlichen Fachkompetenzen aller Beteiligter (Lehrerinnen/Lehrer, Förderschullehrerinnen/Förderschullehrer,Therapeutinnen /Therapeuten u.a.) ergeben.

Unter Einbeziehung der behandelnden medizinisch-therapeutischen Fachkräfte werden im Vorhinein sowohl der Therapiebedarf als auch die darauf abzustimmenden Bedingungen in der Schule geklärt. Über den so gewonnenen Einblick über die ASS und Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Schülerin/des Schülers werden dann unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen und des zugrunde liegenden pädagogischen Konzeptes der Schule mögliche therapeutische Wege/Hilfestellungen entwickelt.

Integrierte autismusspezifische Therapie bedeutet unter diesen Voraussetzungen, therapeutische Angebote entweder in das pädagogische Tagesgeschehen einzubinden oder aber außerhalb der Schule, z.B. in den Autismustherapiezentren, im häuslichen Umfeld etc., stattfinden zu lassen.

Entscheidend dabei ist, dass die autismusspezifische Therapie niemals losgelöst von Schule, d.h. von den realen Lernzusammenhängen der Schülerinnen und Schüler mit einer ASS entwickelt und angeboten wird, sondern dem pädagogischen Gesamtkonzept zuzuordnen ist. Turnusmäßige Absprachen zwischen den Lehrerinnen/Lehrern, Förderschullehrerinnen/Förderschullehrern und den Therapeutinnen/Therapeuten führen auf diese Weise zur Sicherung des therapeutischen und pädagogischen Qualitätsprofils im schulischen Alltag.

Unter diesen Bedingungen ist die Umsetzung eines ganzheitlichen, an der Situation und den individuellen Bedürfnissen der Schülerin/des Schülers mit einer ASS ausgerichteter Ansatz möglich. Der zustande kommende wechselseitige Kompetenztransfer zwischen

Lehrerinnen/Lehrern, Förderschullehrerinnen/Förderschullehrern und Therapeutinnen/Therapeuten stellt für alle Beteiligten eine Bereicherung dar:

- therapeutische Fachkräfte können zielgerichtet an den jeweiligen Alltagssituationen im Schulalltag und vorrangig an den jeweiligen Bedarfen der Schülerin/des Schülers mit einer ASS ihr autismusspezifisches Handeln orientieren;
- Lehrerinnen/Lehrer und Förderschullehrerinnen/Förderschullehrer erlangen Hilfestellungen für den täglichen Umgang mit der Schülerin/des Schülers mit einer ASS und lernen, ihr/ihm Anreize zu geben, die ihre/seine Handlungsmöglichkeiten erweitern (Erwerb heilpädagogischer Kompetenzen) und die Teilnahme am Unterrichtsgeschehen ermöglichen.

Ziel ist es dabei nicht, Lehrerinnen/Lehrer und Förderschullehrerinnen/Förderschullehrer zu Co-Therapeuten zu machen.

5. „Integrierte autismusspezifische Beratung“ / Case-Management / „autismusspezifische Therapie“

Allen Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und deren Eltern, denen der Zugang zum allgemeinen System der Bildung und Erziehung gewährleistet werden soll, muss ein unabhängiges Beratungsangebot zur Verfügung gestellt werden.

Das gilt nicht nur für die Planung/Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Schulbereich, sondern muss bei jeglichen Übergängen bis hin ins Arbeitsleben Berücksichtigung finden.

Dies kann im Einzelfall von einer kurzen Beratung bis zu einem umfassenden Case-Management reichen.

Die Autismus-Therapie-Zentren in NRW bieten seit Jahren „integrierte autismusspezifische Beratung“ in Kooperation mit Betroffenen, Eltern und Institutionen an.

Bei Bedarf sollte individuelle autismusspezifische Therapie – auch unabhängig von einem Schulbesuch – die Beratung ergänzen.

6. Fort- und Weiterbildung

Allgemeine Fort- und Weiterbildung zum Thema Inklusion wie auch autismusspezifische Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer sowie aller am Inklusionsprozess Beteiligten ist eine unabdingbare Voraussetzung für ein Gelingen von Inklusion. Sie sollten sowohl kollegiumsintern als auch schulübergreifend organisiert werden, um einen möglichst breiten Erfahrungsaustausch für alle inklusiv arbeitenden Schulen sicherzustellen.

In allen Lehramtsstudiengängen sollten Kenntnisse über Autismus-Spektrum-Störungen sowie die sich daraus ableitenden Förder- und Hilfebedarfe vermittelt werden.

Bezüglich autismusspezifischer Fort- und Weiterbildung kann im Besonderen auf die langjährige Erfahrung der Mitgliederorganisationen und ihrer Partner des „Autismus Landesverband NRW e.V.“ zurückgegriffen werden.

7. Organisatorische Rahmenbedingungen

Neben personellen (nach individuellen Bedarfen der Schülerin/des Schülers mit einer ASS ausgerichtete, ausreichende Lehrkräfte- sowie Schulassistenzbesetzung /

autismusspezifische Grundkenntnisse bei allen am Bildungsprozess Beteiligten / „Team-Teaching“) müssen vor allem auch organisatorische (u.a. Klassenstärke / autismusspezifische Orientierungshilfen / Strukturen) und sächlich/bauliche (z.B. autismusspezifisch-sächliche Ausstattung, wie Schaffen einer in Bezug auf Akustik, Farben und Gerüche reizarmen (Lern-)Umgebung / Lernmaterialien / Kommunikationshilfen / Ruheräume für Rückzugsmöglichkeiten / Sanitäranlagen) Rahmenbedingungen Berücksichtigung finden.

Das Know-how der Autismus-Therapie-Zentren in NRW sollte dabei genutzt werden, die in diesem Segment über umfangreiche Erfahrungswerte verfügen.

8. Finanzierung

Inklusion im Sinne der individuellen Förderung und der dazu notwendigen individuellen Rahmenbedingungen ist nicht kostenneutral zu realisieren.

Entsprechend der aktuellen Rechtslage soll der Anspruch auf individuelle Vorkehrungen an die Bedarfslage der jeweiligen Schülerin/des jeweiligen Schülers in ihrer/seiner Schule gebunden sein.

Den individuell behinderungs-/respektive autismusspezifischen Belangen muss Rechnung getragen werden, ohne dass die Haushaltssituation von Land und Kommunen über die Leistungsqualität dieser erforderlich werdenden Ressourcen bestimmt und diese definiert.

Therapieangebote, Assistenz, Beratung beteiligter schulischer und nichtschulischer Institutionen wie auch jegliche sonstigen individuell erforderlichen Hilfen müssen entsprechend finanziert werden.

Handlungsleitend und bestimmend für den Ressourceneinsatz ist die bestmögliche Realisierung der individuellen Teilhabe der Schülerinnen und Schüler mit einer ASS.

Resümee:

Das bestehende Schulsystem lässt sich nur langsam und schrittweise in ein inklusives umwandeln. Grundvoraussetzung dafür ist zunächst vor allem eine Veränderung des Verständnisses und der Einstellung zum Menschen mit einer Behinderung sowie der sich daraus ableitende andere Umgang mit ihm in sämtlichen Lebensbereichen.

Des Weiteren ist Inklusion als ein sich stetig entwickelnder Prozess zu begreifen. Alle daran Beteiligten müssen sich darüber im Klaren sein, dass der Weg dahin in jeglichen Belangen nur in einem gemeinsamen Miteinander und nicht mit einer für Jeden gleichen Geschwindigkeit begangen werden kann.

Förderschulen sind so lange zu erhalten, bis gesichert ist, dass alle erforderlichen und angemessenen Rahmenbedingungen zur Ausgestaltung eines inklusiven Schulsystems eingebracht werden können und somit jeder Schüler/jede Schülerin mit einer Behinderung keinerlei Nachteile erleidet.

Autismusspezifische Information und die Gestaltung der Arbeit im Netzwerk sind erforderlich, um verbindlich werdende interdisziplinären Arbeits- und Kooperationsformen zu entwickeln, die eine regional flächendeckende Sicherstellung notwendiger Hilfestellungen und Versorgung für Schülerinnen und Schüler mit einer ASS im inklusiven Schulsystem gewähren.

Der Aufbau einer multiprofessionellen sowie interdisziplinären Zusammenarbeit aller am inklusiven Schulprozess Beteiligten trägt so mit dazu bei, förderliche Bedingungen für Schülerinnen und Schüler mit einer ASS zu schaffen, um ihnen eine ihrem Begabungs- und Fähigkeitspotential entsprechende sowie angepasste Bildung zu ermöglichen.

Die bisher erreichten Möglichkeiten einer Teilhabe am Bildungsprozess sowie einer gemeinsamen Beschulung für Schülerinnen und Schüler mit einer ASS waren und sind gerade auch auf das Einbringen autismusspezifischer Kenntnisse und Erfahrungen der Regionalverbände des „Landesverbandes Autismus NRW e.V." in das bisherige System Schule zurückzuführen.

Mit der über viele Jahre entwickelten Qualität und Fachlichkeit sowie einer hohen Flexibilität der Leistungserbringung haben sie mit ihren ambulanten autismusspezifischen Angeboten (Therapie, Integrationsassistenz, Beratung, Einzelfallbesprechungen, Fallsupervision, Case-Management, Fortbildung, usw.) einen großen Beitrag dazu geleistet, den Weg zu einem inklusiven Schulsystem mitzugestalten.

Hierbei wurden wertvolle Erfahrungen mit der inklusiven Beschulung gemacht, die bisher nicht systematisch untersucht und ausgewertet worden sind. Unseres Erachtens ist dies dringend erforderlich, um die Chancen inklusiven Unterrichts auch für Kinder mit einer ASS zu wahren.

Qualitativ gesichertes autismusspezifisches Know-How ist zusammengefasst eine notwendige Voraussetzung, um zukunftsorientierte Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit einer ASS zu entwickeln, die dem Recht auf Teilhabe entsprechen.

Der Weg der Schule zu einem Ort des gemeinsamen Lernens für den betroffenen Personenkreis kann unter Einbezug der hohen Kompetenzen, der Fachlichkeit und Qualität der Regionalverbände des „Landesverbandes Autismus NRW e.V." gelingen.

Die Entwicklung eines inklusionsorientierten Umgestaltungskonzepts der sonderpädagogischen Förderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention muss prinzipiell auch Kinder mit komplexen Förderbedarfen einbeziehen. Beschränken sich die Reformanstrengungen nur auf eher leichter behinderte Kinder, besteht die Gefahr, dass Förderschulen zu ‚Resteinrichtungen' werden.

Im Zuge einer solchen negativen Entwicklung würden sich für einen Teil der Kinder mit Behinderung noch erhöhte Ausgrenzungseffekte ergeben. Das gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus Spektrum Störung.

Dieser Personenkreis stellt zweifellos eine besondere Herausforderung für die Entwicklung qualifizierter und verantwortbarer Konzepte der inklusiven schulischen Bildung dar, dürfte aber zugleich auch als Prüfstein für eine wirkliche Teilhabe im Sinne der VN-Konvention gelten.

Hilden, im Mai 2013

Autismus Landesverband NRW e.V.

Der Vorstand